Gemeindeverwaltung Jagstzell

Pressebericht über die öffentliche Sitzung des GR am 27.01.2020

§ 1
Eröffnung und Begrüßung

Bürgermeister Müller begrüßt die anwesenden Gemeinderäte, die Vertreter der Presse und den anwesenden Bürger.
Er stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen wurde und der GR vollzählig und beschlussfähig ist.
Er freut sich bei der ersten Sitzung des Jahres auf ein erfolgreiches neues Jahr und wünscht den Anwesenden alles Gute für das Jahr 2020. Als Highlights im Jahresverlauf stellt er die Herausforderung bei der Breitbanderschließung heraus und freut sich auf das Straßenfest am Wochenende des 19. bis 21. Juni 2020.

§2
Bürgerfragestunde

2.1. Jagstzell Card
Ein Bürger erkundigt sich, ob in der Gemeindeverwaltung oder im Gemeinderat Planungen dahingehend bestehen, den Adressatenkreis der „Jagstzell Card“ über Familien mit drei Kindern hinaus auch auf Familien mit weniger Kinder auszuweiten.
BM Müller teilt hierzu mit, dass diesbezügliche Gedanken noch nicht bestehen. Zunächst wurde der Adressatenkreis auf die Familien festgelegt, die auch den Landesfamilienpass haben. Das ist dem Umstand geschuldet, dass dann das Handling für die Verwaltung bei der Ausgabe leichter ist.
BM Müller wird den Impuls aufnehmen und zu gegebener Zeit mit dem Gemeinderat das Thema „Ausweitung des Adressatenkreises“ besprechen.

2.2. Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Wohnen an der Jagstaue“
Ein Bürger erkundigt sich nach dem Sachstand. Er verweist auf Beratungen und Beschlussfassungen in deren Folge auch die Öffentlichkeit zu den Planentwürfen angehört wurde. Seitdem sei einige Zeit verstrichen.
BM Müller teilt hierzu mit, dass eine Planung, die bestehende Nutzungen tangiert und auch noch schwierige Topografie berücksichtigen muss, enorm schwierig und komplex sei.
Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung sind einige Hinweise und Anregungen eingegangen, die der GR sehr ernst nimmt und mit denen versucht wurde, über eine Änderung der Planung in mehreren Schritten eine Optimierung herbeizuführen. Auch bezüglich der aus der Bürgerschaft ergangenen Hinweise zum Lärm ist der Gemeinderat tätig geworden und hat zusätzlich zum vorliegenden Lärmgutachten auch eine gutachterliche Stellungnahme zur rechtlichen Absicherung der bestehenden Nutzungen in der Jagstaue eingeholt. Diese Stellungnahme ist letzten Donnerstag eingegangen. Bislang bestand seitens der Verwaltung noch keine Gelegenheit, sich damit zu beschäftigen.
Es ist geplant, die geänderte Planung und auch das Thema Lärm in einer der nächsten Sitzungen des GR zu beraten. Sollte der GR dann eine Weiterentwicklung des Planentwurfs vom Bebauungsplan beschließen, wird im Zuge des laufenden Aufstellungsverfahrens auch die Öffentlichkeit hierzu wieder entsprechend beteiligt.

§ 3
Bekanntgabe von Beschlüssen

Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 16.12.2019 wurden von H. Förstner verlesen. Hinweise oder Anmerkungen dazu wurden vom GR nicht vorgebracht.

§ 4
Bericht des Bürgermeisters

4.1. WHW Verein 10 Jahre Jubiläum Festabend am 22.01.2020
BM Müller Blick zurück auf die wirklich sehr gelungene Jubiläumsveranstaltung am vergangenen Mittwoch. Er beglückwünscht den Verein zum zehnjährigen Jubiläum und erklärt, dass sich die Jagstzeller Bürgerschaft glücklich schätzen kann, dass es diesen Verein gibt. Nicht nur in rein praktischen Angelegenheiten gibt er Hilfestellung, sondern auch in wichtigen sozialen Angelegenheiten. Er wiederholt seinen Dank an alle ehrenamtlich Engagierten und den Mitgliedern des Vereins. Er wünscht dem Verein eine gedeihliche weitere Entwicklung.

4.2. Zuschuss aus dem Programm "Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum Breitbandinfrastruktur" des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration
Für das Vorhaben: Breitband-Neuverlegung, Einzug und Mitverlegung von Breitbandinfrastruktur in Jagstzell in Teilen des Kernorts und den Ortsteilen Kreuthof, Dankoltsweiler und Schweighausen wurde ein Zuschuss in Höhe von 49.575,00 EUR bewilligt. Die Verwaltung hat am 13.12.2019 den Schlussverwendungsnachweis dafür eingereicht. Erfreulicherweise wurde die Höhe der Zuwendung auf 41.249,00 EUR festgesetzt. Die Verwaltung wird in einer der nächsten Sitzungen in einem Schlussbericht detailliert über die Baumaßnahme und deren Abrechnung berichten.

4.3. Finanzausgleich Baden-Württemberg: Zukünftig Berücksichtigung Flächenfaktor bei Schlüsselzuweisungen
BM Müller berichtet davon, dass bei der Landesregierung der dringende Wunsch vor allem ländlich strukturierter Gemeinden jetzt Gehör gefunden hat, beim Finanzausgleich auch einen Flächenfaktor einzuführen. Er unterstreicht, dass eben die Flächengemeinden doch einen erheblichen Mehraufwand gegenüber kompakter strukturierten Gemeinden haben. Die Landesregierung einigte sich darauf, den Flächenfaktor bei den Schlüsselzuweisungen einzuführen. In einer ersten Stufe im Jahr 2021, was zu prognostizierten Mehreinnahmen in Höhe von rund 30.000 € in Jagstzell führen wird. In der zweiten Stufe und damit im Endzustand ab 2022 erhält die Gemeinde prognostiziert ca. 60.000 € mehr Schlüsselzuweisungen. Weil die Schlüsselzuweisungen maßgeblich von der Steuerkraft der Gemeinde abhängen bleibt die Weiterentwicklung auch mit Blick auf die Steuerkraft von Jagstzell abzuwarten.

4.4. Interimsrathaus - Eilentscheidung Bürgermeister Müller
a) Nachtrag Fa. Hald-Bau Zusatz-Kosten: 6.987,85 EUR
erforderlich laut Statiker + Architekt
b) Fenster EG: werden nicht getauscht
normale Unterhaltungsmaßnahmen werden durchgeführt
BM Müller berichtet über diese zwei Eilentscheidungen, die er im Zuge der fortschreitenden Sanierungsmaßnahmen für die Alte Schule in Jagstzell getroffen hat. Der Gemeinderat nimmt dies zustimmend zur Kenntnis.

§ 5
Haushaltsplan für das Jahr 2020

Beratung und Beschlussfassung

BM Müller führt in das Thema ein und berichtet davon, dass das Haushaltsvolumen rund 9 Millionen € beträgt. Ganz vergleichbar sind diese Zahlen nach Einführung der Dopik und der Abkehr von der Kameralistik mit Vorjahreszahlen leider nicht mehr. Auf den Ergebnishaushalt entfallen rund 5,9 Millionen, auf den Investitionshaushalt rund 3,1 Millionen €.
Erstmals seit zwölf Jahren ist wieder eine Kreditaufnahme in Höhe von rund 586.000 € geplant. Das Investitionsprogramm sieht eine Vielzahl von Maßnahmen für das Jahr 2020 vor. Die belastendeste ist die Erschließung sogenannter weißer Flecken beim Breitbandausbau durch das komplette Marktversagen der Telekommunikationsanbieter.
Von der Gelegenheit, Einsicht in den Entwurf des Haushaltsplanes für das Jahr 2020 im Rahmen der öffentlichen Auslegung zu nehmen hat leider keiner der Bürgerinnen und Bürger Gebrauch gemacht.
Details zum Haushaltsplan werden von Kämmerer Förstner vorgetragen.

Abschließend beurteilt BM Müller die Situation so, dass sich die finanzielle Entwicklung und die Entwicklung mit den Projekten bei der Gemeinde Jagstzell sehen lassen kann. Er verweist auf ständig steigende Investitionsausgaben denen gegenüber nur mäßige Kreditaufnahmen stehen. Das liegt vor allem an der guten Zuschussquote für viele der in Jagstzell umgesetzten Projekte.

Der Gemeinderat

<u>b e s c h l i e ß t</u>

einstimmig:
Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Jahr 2020 wird beschlossen.

§ 6
Änderung der Satzung über die Wasserversorgung zum 01.01.2020
Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenkalkulation und weiterer Satzungsregelungen

BM Müller führt in das Thema ein und berichtet dem GR, dass sämtliche Gebührenhaushalte jedes Jahr auf den Prüfstand gestellt werden.

Die Gemeindeverwaltung schlägt vor, der allgemeinen Zinsentwicklung Rechnung zu tragen und den Zinssatz für den kalkulatorischen Zins von 4% auf 3,5 % zu senken. Die Gemeindeverwaltung schlägt diesen Wert vor, weil die derzeit laufenden Kredite im Durchschnitt dieses Zinsniveau aufweisen. Die Weiterentwicklung diesbezüglich bleibt abzuwarten, stimmt aber was das Zinsniveau anbelangt positiv. Gegebenenfalls könnte zu einem späteren Zeitpunkt eine weitere Absenkung des kalkulatorischen Zinssatzes erfolgen.

Auf Nachfrage von GR Zeller erläutert BM Müller den Ausgabeansatz „Overheadkosten“: damit sind die Kosten gemeint, die in der allgemeinen Verwaltung als Aufwand für eine kostenrechnende Einrichtung anfallen. In früheren Beratungen hat der GR auch in Abstimmung mit der Kommunalaufsicht diese Werte für die einzelnen kostenrechnenden Einrichtungen festgelegt.

BM Müller sieht es als erfreulich an, dass aufgrund der gesenkten kalkulatorischen Kosten und nur moderat gestiegener Ausgaben eine geringfügige Senkung des Wasserzinses vorgeschlagen werden kann.
Mit der Änderung der Fälligkeitstermine kommt man den Wünschen aus der Bürgerschaft nach, Fälligkeiten von Gemeindesteuern und Abgaben über das ganze Jahr gleichmäßiger zu verteilen.

Der Gemeinderat

b e s c h l i e ß t

einstimmig

1. Den Ansätzen und Annahmen in der Kalkulation der Verbrauchsgebühren für das Kalkulationsjahr 2020 wird zugestimmt.
2. Die der Gebührenkalkulation zugrunde gelegten Abschreibungs- und Auflösungsbeträge sowie Restbuchwerte als Grundlage zur Berechnung der Kalkulatorischen Verzinsung werden aus den fortgeschriebenen Anlagenachweisen der Gemeinde übernommen.
3. Der kalkulatorische Mischzinssatz in der Wasserversorgung wird auf 3,5 % festgesetzt.
4. Als ansatzfähige Bemessungsgrundlage für die Wasserverbrauchsgebühr wird eine Wassermenge von 102.341 cbm zugrunde gelegt.
5. Die noch auszugleichende Kostenüberdeckung aus 2015 in Höhe von 3.994,56 EUR und die noch auszugleichende Kostenüberdeckung aus 2016 in Höhe von 3.506,85 EUR wird in der Gebührenkalkulation 2020 berücksichtigt.
6. Die Wasserverbrauchsgebühr ab dem 01.01.2020 wird auf 2,02 EUR/cbm zuzüglich der gesetzlich geforderten Mehrwertsteuer festgesetzt.
7. Die Bereitstellungsgebühr ab dem 01.01.2016 wird auf 1,00 EUR/cbm zuzüglich der gesetzlich geforderten Mehrwertsteuer festgesetzt.
8. Die Grundgebühr für die Zähler Qn 1,5 und 2,5 ab dem 01.01.2020 wird auf 1,29 EUR/Monat zuzüglich der gesetzlich geforderten Mehrwertsteuer festgesetzt.
9. Die Grundgebühr für die Zähler Qn 5 (6) ab dem 01.01.2020 wird auf 3,09 EUR/Monat zuzüglich der gesetzlich geforderten Mehrwertsteuer festgesetzt.
10. Die Fälligkeiten der Vorauszahlungen werden auf den 01.06., 01.09. und 01.12. des jeweiligen Kalenderjahres festgelegt.
11. Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS).

§ 7
Abwasserbeseitigung

Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenkalkulation der Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung für das Jahr 2019 (gesplittete Abwassergebühr)

Dem Gemeinderat liegt die dem Protokoll beigefügte Sitzungsvorlage vor.

BM Müller führt aus, dass die Verwaltung auch hier eine moderate Reduzierung des kalkulatorischen Zinssatzes von 4 % auf 3,5 % vorschlägt. Weil die Abwasserbeseitigung

viel anlagelastiger ist als die Wasserversorgung wirkt sich diese Reduzierung mit Blick auf den Abwasserpreis viel stärker aus.
Deshalb kann auch aus Sicht der Gemeindeverwaltung auch beim Abwasser eine moderate Reduzierung des Preises vorgeschlagen werden.

Der Gemeinderat

<u>b e s c h l i e ß t</u>

einstimmig:

1.) Die der Gebührenkalkulation zugrunde gelegten Abschreibungs- und Auflösungsbeträge sowie Restbuchwerte als Grundlage zur Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung werden aus den auf den Stand 31.12.2019 fortgeschriebenen Anlagebuchhaltung der Gemeinde übernommen.
2.) Der kalkulatorische Mischzinssatz in der Abwasserbeseitigung wird auf 3,5 % festgesetzt.
3.) Die Kosten für die Straßenentwässerung bleiben bei der Berechnung des gebührenrelevanten Aufkommens unberücksichtigt.
4.) Der Gemeinderat beschließt als Bemessungsgrundlage für die Schmutzwasserbeseitigung bzw. Schmutzwassergebühr eine Menge von 71.040 m³ im Jahr 2020.
5.) Für die Niederschlagswasserbeseitigung bzw. Niederschlagswassergebühr wird die abflussrelevante Fläche in Höhe von 186.044 m² festgesetzt.
6.) Der Gemeinderat beschließt die Festsetzung der Straßenentwässerungskostenanteile der Gebührenkalkulation 2020.
7.) Der Gemeinderat beschließt die festgelegten Schlüssel und die diesbezüglichen, der Kalkulation aufgeführten Prozentsätze zur Aufteilung der Kosten und Einnahmen auf die Bereiche Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung.
8.) Der Gemeinderat beschließt den Ausgleich der Unterdeckung aus dem Haushaltsjahr 2016 in Höhe von 21.972,80 € und den Ausgleich der Unterdeckung aus dem Haushaltsjahr 2017 in Höhe von 17.432,70 €, im Gebührenhaushalt Abwasserbeseitigung in der Gebührenkalkulation 2020.
9.) Der Gemeinderat setzt für das Haushaltsjahr 2020 folgende Gebühr fest:
Schmutzwasserbeseitigung 3,83 €/m³
Niederschlagswasserbeseitigung 0,37 €/m²
Die Gebührenobergrenze für das Jahr 2020 beträgt laut Gebührenkalkulation:

- **ohne Verrechnung (Ausgleich) einer Unterdeckung/Überdeckung**
  für die Schmutzwasserbeseitigung 3,40 €/m³
  für die Niederschlagswasserbeseitigung 0,33 €/m²
- **mit Verrechnung (Ausgleich) der Unterdeckungen der Haushaltsjahre 2016, 2017**
  für die Schmutzwasserbeseitigung 3,83 €/m³
  für die Niederschlagswasserbeseitigung 0,37 €/m²

§ 8
Baugesuch

Neubau einer Garage auf dem Grundstück Buschle 18, Flst. Nr. 5138/6, Jagstzell-Dankoltsweiler

Erteilen des gemeindlichen Einvernehmens (Befreiung von den Festsetzungen des qualifizierten Bebauungsplans „Buschle“ (überbaubare Grundstücksfläche, Dachform, Dachneigung, Gebäudehöhe, Aufschütthöhe))

Der Antragsteller beabsichtigt auf dem Grundstück Flst. Nr. 5138/6, Buschle 18, eine Garage zu errichten. Die Garage ist 16,20 m lang und 13,20 m breit. Sie soll ein Pultdach mit einer Dachneigung von 10,5° erhalten. Die Gebäudehöhe beträgt 7 und 4 m. Zur Egalisierung des natürlichen Geländeverlaufs werden Aufschüttungen bis ca. 1,40 m erfolgen. Die südliche Baugrenze wird um 1 m überschritten, damit mehr Fläche für die Errichtung von Stellplätzen vorhanden ist. Um das Gelände zu stützen, werden im südlichen und westlichen Bereich Gabionenmauern mit einer Höhe zwischen 0,80 –1,40 m errichtet.
Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans "Buschle" und ist nach § 30 BauGB zu beurteilen.
Folgende Verstöße liegen vor:
1. Das Vorhaben liegt 13 qm im nicht überbaubaren Grundstücksbereich.
2. Zulässig sind Satteldächer zwischen 40 und 45°, geplant ist ein Pultdach mit 10,5°.
3. Die zulässige Gebäudehöhe beträgt 4 m, geplant ist 7 m.
4. Die zulässige Aufschütthöhe beträgt 0,50 m, geplant ist 1,40 m.
Aus städtebaulicher Sicht stimmt die Kreisbaumeisterstelle Ellwangen dem Bauvorhaben zu.

Die Zustimmungserklärungen der Nachbarn zu diesem Bauvorhaben liegen vor.
Die Straßenhöhen entsprechend der vom GR beschlossenen Ausbauplanung der Erschließungsstraße „Buschle“ wurden derzeit vom Bauherren noch nicht bei der Gemeindeverwaltung erfragt.

Es entwickelt sich eine Diskussion über Dimension und den Standort dieses Gebäudes und über die Summe und das Ausmaß der beantragten Befreiungen.

BM Müller schlägt als Kompromiss vor, dem Bauherrn eine Änderung der Dachform zu empfehlen. Ein durchgängiges Pultdach mit einer Endhöhe von 7 m, die damit um 3 m über dem im Bebauungsplan zulässigen Maß liegt, müsste nicht sein. Wenn das Pultdach im letzten Segment zum „einhüftigen Satteldach“ umgeplant werden würde, wäre aus seiner Sicht das Einvernehmen der Gemeinde erteilbar.
Dieser Einschätzung folgt die Mehrheit des Gemeinderates, woraufhin beschlossen wird:

Der Gemeinderat

<u>b e s c h l i e ß t</u>

mit einer Gegenstimme: Dem Bauherrn wird empfohlen die Dachform zu ändern dergestalt, dass das letzte Segment zur Straße Buschle hin als einhüftiges Satteldach ausgebildet wird.
BM Müller wird dazu ermächtigt, im Falle der so vorliegenden Umplanung das gemeindliche Einvernehmen zu den dann noch notwendigen und beantragten Befreiungen zu erteilen.

§ 9
Annahme von Spenden

Bei der Gemeindeverwaltung ist folgende Geldspende eingegangen:
am 30.12.2019 von der Fa. W-I-N-D Energien GmbH in Höhe von 1.000 EUR

Der Gemeinderat

b e s c h l i e ß t

einstimmig:
Der Gemeinderat stimmt der Annahme der u. g. Spenden zu.

§ 10
Verschiedenes, Bekanntgaben

10.1 Zuschussantrag LEADER für „Theaterberme am Jagstufer“

BM Müller hält seinen Sachvortrag an Hand einer Präsentation, die dem Protokoll beigefügt ist.

In den vergangenen Jahren wurde ein neuer hervorragender Erlebnisbereich „Jagst erleben“ geschaffen. Insbesondere wurden Wasserspiele, eine Terrasse und Sitzstufen angelegt. Damit diese besser genutzt werden können, sollte auf der gegenüberliegenden Uferseite eine entsprechende „Theaterfläche“ geschaffen werde. Erste Planungen waren, eine „Bühne“ anzulegen. Diese Idee und Planung wurden mit den Vertretern des Geschäftsbereichs „Wasserrecht“ abgestimmt. Hierbei ergab sich, dass der Anlegung einer „Bühne“ nicht zugestimmt werden kann. Deshalb wurde von dort vorgeschlagen eine „Berme“ anzulegen. Diese fügt sich ideal in den Fluss- und Uferverlauf ein.
Es liegt eine Planung von Landschaftsarchitekten Walter vor. Diese weist Investitionen in Höhe von 19.499,50 € netto aus.

Dankenswerterweise hat der Eigentümer des angrenzenden Grundstücks zugestimmt, für den Fall des Baus und der Nutzung der Theaterberme die Zuwegung über sein Grundstück zu bewerkstelligen. Gegenseitige Rücksichtnahme und rechtzeitige Absprachen sowie Haftungsfreistellung werden vorausgesetzt.

Der Gemeinderat

b e s c h l i e ß t

einstimmig:
Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt:
Auf der Grundlage der aufgezeigten Kosten und der Planung fristgerecht den Zuschussantrag für dieses Kleinprojekt bei LEADER zu stellen

§ 11
Anfragen der Mitglieder des Gemeinderates

Kein Anfall

§ 12
Frageviertelstunde

Kein Anfall